An die dem Verwaltungszweckverband Breisgau-Markgräflerland angeschlossenen Einrichtungen

Ihr Ansprechpartnerin:
Maike Bucher
Rechtsreferentin und Sachbearbeiterin
Fachbereich Personal + Recht

Telefon: 0 76 41/91 85-24 Fax: 0 76 41/91 85-39 E-Mail: maike.bucher@vsa.ekiba.de

13.12.2016

Dokumentationspflichten – Unser Schreiben vom 15.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 12.05.2015 hatten wir Sie auf Ihre Dokumentationspflicht in Bezug auf das Mindestlohngesetz hingewiesen. Dies wollten wir nochmal in Erinnerung rufen.

Mit der Einführung des Mindestlohngesetzes ist eine Aufzeichnungspflicht für Arbeitgeber eingeführt worden, nach der Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag aufzuzeichnen sind.

Die Aufzeichnungspflicht nach § 17 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes besteht u. a. für Arbeitnehmer, die einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (450 €) nachgehen sowie für Arbeitnehmer in kurzfristiger Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (eine solche liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird). Dies betrifft auch alle Arbeitnehmer/innen die auf Einzelnachweis abrechnen, zum Beispiel Kirchenmusiker.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße u. a. gegen die Aufzeichnungspflicht stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit erheblichen Geldbußen geahndet werden können.

In Anbetracht dessen wollen wir darauf hinweisen, dass im Jahre 2017 eine Betriebsprüfung der Rentenversicherung durchgeführt wird. Im Rahmen dieser Prüfung wird auch die Einhaltung der Pflichten nach dem Mindestlohngesetz und damit gerade die Dokumentationspflicht überprüft. Wichtig ist vor allem die lückenlose Dokumentationspflicht ab 01.01.2015 bei den oben genannten Beschäftigungsarten.

Bitte prüfen Sie vorab, ob alle Dokumentationen vollständig sind, sodass diese bei Bedarf dem Verwaltungs- und Serviceamt für die Betriebsprüfung zugesandt werden können.

Es ist zu beachten, dass die Vergütung des Mindestlohns zwingend bis spätestens zum Ende des Folgemonats ausbezahlt werden muss. Die zu vergütenden Stunden (auf Nachweis, Mehrarbeit) müssen demnach unbedingt am Monatsanfang, spätestens bis zum achten Kalendertag des jeweiligen Monats dem Verwaltungs- und Serviceamt mitgeteilt werden. Ein Ansammeln von Stunden über mehrere Monate hinweg sollte unbedingt vermieden werden, da ansonsten die Gefahr besteht, den Mindestlohn nicht termingerecht auszahlen zu können.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen